Sterbefall

Der Tod eines Menschen ist spätestens am dritten Werktag nach Eintritt des Todes beim zuständigen Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, anzuzeigen.

Tritt der Sterbefall in einer Einrichtung (Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim oder eine sonstige Einrichtung) ein, ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, den Fall schriftlich beim Standesamt anzuzeigen.

Tritt der Sterbefall außerhalb einer Einrichtung (Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder sonstigen Einrichtung) ein, so ist jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, und jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist, verpflichtet den Sterbefall mündlich anzuzeigen. **Mit der Anzeige kann auch ein Bestattungsunternehmen betraut werden.**

Rechtsgrundlage(n) § 28-31 PStG

Erforderliche Unterlagen

Bei Anzeige eines Sterbefalls sollten Sie dem Standesamt

- die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung,
- die Geburtsurkunde,
- einen Nachweis über den letzten Wohnsitz (z. B. Personalausweis, einfache Melderegisterauskunft, Mietvertrag, Stromrechnung oder vergleichbare Unterlagen) und
- die ärztliche Bescheinigung über den Tod

des Verstorbenen vorlegen.

Auf die Vorlage der Geburtsurkunde können Sie ggf. verzichten, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben. Bitte informieren Sie sich ggf. beim zuständigen Standesamt.

Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies erforderlich ist.

Der Sterbefall wird im Sterberegister erfasst. Das Standesamt stellt, soweit beantragt, Sterbeurkunden aus dem erstellten Register aus.

Die Bearbeitungsdauer kann von Fall zu Fall variieren.

Ausstellung Sterbeurkunde

- Antrag auf Ausstellung einer Sterbeurkunde können stellen:
 - o die letzte Ehepartnerin oder der letzte Ehepartner
 - die letzte Lebenspartnerin oder der letzte Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
 - o Vorfahren und Abkömmlinge der verstorbenen Person oder
 - o Geschwister mit berechtigtem Interesse und
 - nähere Verwandte mit rechtlichem Interesse, beispielsweise durch ein Schreiben des Nachlassgerichts
- zuständig: Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Todesfall ereignet hat

Verfahrensablauf

Ausstellung einer Sterbeurkunde persönlich beantragen:

- Für eine persönliche Beantragung ist ein Termin erforderlich.
- Sie müssen Ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen.
- Die Gebühr zahlen Sie direkt bei der Beantragung im Standesamt.
- Außer Ihnen selbst darf auch eine Person Ihres Vertrauens die Urkunde für Sie bestellen und abholen. Sie legt dazu neben einer schriftlichen Vollmacht ihren Personalausweis oder Reisepass (Original oder Kopie) und den eigenen Personalausweis oder Reisepass vor.

Ausstellung einer Sterbeurkunde schriftlich beantragen:

- Richten Sie ein formloses Schreiben/Email an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen eine Eheurkunde auszufertigen.
- Ihr Schreiben sollte folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname
 - o Ihre Meldeanschrift
 - Ort und Datum zum Sterbefall, wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
 - den Grund der Beantragung
 - o gegebenenfalls weitere Nachweise, z. B. für das rechtliche Interesse
- Legen Sie dem Schreiben eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.
- Nach Antragsbearbeitung erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Nach Gebührenbegleichung erfolgt die Übersendung der Urkunde auf dem Postwege.

Rechtsgrundlage(n)

§ 55 Personenstandsgesetz (PStG)

§ 60 Personenstandsgesetz (PStG)

§ 62 Personenstandsgesetz (PStG)

Erforderliche Unterlagen

- für nahe Verwandte:
 - o Verwandtschaftsnachweis, wie beispielsweise
 - Geburtsurkunde
 - Heiratsurkunde
 - Lebenspartnerschaftsurkunde
 - Personalausweis oder Reisepass
- für Geschwister der verstorbenen Person:
 - o Nachweis über die Verwandtschaftsbeziehung
 - Nachweis des berechtigten Interesses, wie zum Beispiel Familien- oder Ahnenforschung
 - Personalausweis oder Reisepass
- bei Abholung durch eine Vertretung:
 - o schriftliche Vollmacht der berechtigten Person
 - o deren Ausweis oder Reisepass und
 - o den eigenen Personalausweis oder Reisepass
- für andere Personen ohne jeglichen Verwandtschaftsbezug:
 - o Nachweis des rechtlichen Interesses, wie zum Beispiel
 - Erbschein
 - Grundbuchauszug
 - Personalausweis oder Reisepass

Planen Sie für die Antragsbearbeitung eine Bearbeitungszeit von ca. 2 Wochen ein. Die Ausstellung der Sterbeurkunde aus dem Sterberegister ist 30 Jahre ab Registererstellung möglich.